

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Zehra Isik-Attaie
Sachbearbeiter/in

zehra.isik-attaie@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 657434
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An die
Parlamentsdirektion
z.H. Herrn Mag. Michalitsch

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.432.675

Wien, 16. Juli 2021

55/PET-NR/2021

Sehr geehrter Herr Mag. Michalitsch!

Das Bundesministerium für Klimaschutz beehrt sich zu der mit Schreiben vom 26. März 2021 übermittelten Petition 55/PET-NR/2021 „Förderung und bevorzugte Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen“, folgendes mitzuteilen:

Das Energieprotokoll (EP)¹⁾ ist, wie alle anderen Protokolle der Alpenkonvention, ein völkerrechtlicher Vertrag, der dem National- und Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt wurde. Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurde bezüglich der Protokolle – im Gegensatz zur Rahmenkonvention – beschlossen, dass eine Erlassung von Gesetzen gemäß *Art. 50 Abs. 2 B-VG* nicht erforderlich ist. Das Fehlen eines solchen gesetzlichen Erfüllungsvorbehaltes hat nun zur Folge, dass die Protokolle zur Alpenkonvention innerstaatlich unmittelbare Wirksamkeit erlangt haben und demgemäß sowohl vom Gesetzgeber als auch von der Vollziehung entsprechend zu berücksichtigen sind, sofern sie dazu geeignet, also „self executing“, sind.

Zudem wurde das EP auch von der Europäischen Union (EU) ratifiziert und so im Juni 2006 zu einem Teil des Unionsrechts. Das EP stellt damit nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes einen integralen Bestandteil der Unionsrechtsordnung dar und steht innerhalb dieser rangmäßig zwischen Primär- und Sekundärrecht. Das hat zur Folge, dass Sekundärrechtsakte der EU sich also an das EP zu halten haben und wegen Verstoßes gegen das EP vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben werden können.

¹⁾ BGBl III 237/2002.

Die ausdrücklich angeführte Regelung gemäß *Art 6 Abs. 1 EP* sieht die Verpflichtung der Vertragsparteien vor, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen bevorzugt zu nutzen. National wird diese Bestimmung von der herrschenden Lehre als nicht unmittelbar anwendbar angesehen. Die entscheidende Bedeutung dieser Bestimmung liegt daher wohl darin, dass diese als Interpretationsmaßstab anzuwenden ist – dies wohl im Zusammenhang mit öffentlichen Interessen, die durch das Energieprotokoll gestärkt oder geschwächt werden.

Auf europäischer Ebene ist nicht zuletzt in Zusammenschau mit den bestehenden, einschlägigen EU-Rechtsakten das Sekundärrecht „energieprotokollkonform“ auszulegen.

Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage des Zusammenspiels von *Art 6 Abs. 1 EP* mit dem nationalen Naturschutzrecht kann dazu führen, dass gegebenenfalls die Gesetzgebung insbesondere im Bereich der Naturschutzgesetze der Bundesländer gefordert ist, entsprechende Regelungen zu schaffen, wobei auch die Raumordnung als zusätzliches Regulierungsinstrument einzubeziehen wäre. Dem EP kommt in der Praxis vor allem Bedeutung bei der Durchführung von Interessenabwägungen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu. Die Bestimmungen des Protokolls sind dabei nicht nur prohibitiv, sondern können diese auch zur Begründung eines Interesses am Vorhaben ins Treffen geführt werden. Außerdem kann das EP auch bei der Vorschreibung von Nebenbestimmungen und bei Alternativenprüfungen, so diese materiellrechtlich vorgesehen sind, als zusätzliches Argument herangezogen werden.

Bezogen auf das eben verabschiedete Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bedeutet dies, dass eine allfällige Förderung durch das EAG wohl auch die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorgaben für eine Errichtung voraussetzt. Eine Förderung soll somit nur erfolgen, wenn die bereits existierenden Naturschutzkriterien eingehalten werden. Da das EAG für eine Förderung die erforderlichen (auch naturschutzrechtlichen) Genehmigungen für eine Errichtung voraussetzt, besteht also keine unterschiedliche Behandlung der erneuerbaren Energieträger durch das EAG.

Um die Energiewende möglichst naturverträglich zu gestalten, sieht das EAG bereits eine Reihe von ergänzenden Bestimmungen vor, welche zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorgaben, insbesondere aus den Themengebieten Naturschutz oder Raumordnung, eine möglichst umweltverträgliche Energiewende sicherstellen sollen.

Sowohl für Revitalisierungen als auch für den Neubau von Wasserkraftanlagen jeder Größe sind im EAG hinsichtlich Förderfähigkeit zusätzliche ökologische Kriterien vorgesehen, welche u.a. die Förderung von Projekten in wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand ausschließen. Auch für den Erhalt von Schutzgütern in Schutzgebieten sind zusätzliche Regelungen enthalten.

Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang auch der Beitrag der Photovoltaik. Dieser soll maßgeblich durch das Ziel erreicht werden, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten. Um das große Ausbaupotenzial auch erschließen zu können, werden die Investitions- und Betriebskosten von PV-Aufdachanlagen bei der Festlegung der Höchstpreise für Ausschreibungen bzw. bei der PV-Investitionsförderung entsprechend berücksichtigt. Für Anlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland sind Förderabschläge vorgesehen, während für besonders innovative Projekte im Rahmen der Investitionsförderungen

Zuschläge geplant sind. Mit dem EAG soll daher ein deutlicher Anreiz geschaffen werden, Photovoltaikanlagen in erster Linie an und auf Gebäuden, baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten Flächen zu errichten.

Des Weiteren ist im EAG die Erstellung eines Netzinfrastukturplans (ÖNIP) festgelegt. Im Zuge der Planung der erforderlichen Energieinfrastruktur sollen hier v.a. auch Aspekte des Umweltschutzes (Boden-, Gewässer- und Naturschutz) sowie Aspekte der Raumordnung und des Verkehrs verstärkt berücksichtigt werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann